jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/9/30 8Os121/60, 9Os127/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1960

Norm

StPO §281 Z9 lita
StPO §281 Z10

Rechtssatz

Da es dem Wesen des Nichtigkeitsverfahrens entspricht, grundsätzlich jeden Irrtum über das materielle Recht, der sich auf die Entscheidung auswirken kann, zu korrigieren, und da unter diesem Gesichtspunkt die einzelnen Nichtigkeitsgründe des § 281 Z 9 bis 11 StPO nur Spielarten eines umfassenden Nichtigkeitsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung sind (RZ 1958,134), ist der OGH verpflichtet, im Rahmen der wenngleich lediglich auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z 9 a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde auch jeden zum Nachteil des Angeklagten unterlaufenen Subsumtionsfehler, der den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z 10 StPO bildet, wahrzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Os 121/60
  Entscheidungstext OGH 30.09.1960 8 Os 121/60
- 9 Os 127/78
  Entscheidungstext OGH 05.12.1978 9 Os 127/78
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0099811

Dokumentnummer

JJR_19600930_OGH0002_0080OS00121_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at